

Kurztitel

1000 S - Bundesgoldmünze

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 450/1976 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 597/1988

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.01.1989

Beachte

Zum Außerkrafttreten vgl. § 20 Scheidemünzengesetz 1988, BGBI. Nr. 597/1988.

Text

§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 900 Tausendteilen Gold und 100 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 27 mm, ihr Rohgewicht 13,5 g und ihr Feingewicht 12,15 g zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt 1 Tausendteil und im Rohgewicht 2 Tausendteile nicht überschreiten.